

Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für den Rietsche Saal Biberach

§ 1 Allgemeines

1. Der Rietsche Saal befindet sich im Obergeschoss des Gebäudes „Alte Fabrik“ und steht im Eigentum der Gemeinde Biberach.
2. Die Vermietung beinhaltet neben dem Saal selbst eine Nutzung einer kleinen Küche, des Treppenhauses, des Aufzugs, der Toilettenanlagen im Erdgeschoss und der Freifläche vor dem Gebäude. Die Miet- und Benutzungsordnung regelt darüber hinaus die Grundsätze, zu denen der Rietsche Saal vermietet wird.
3. Die Gemeinde Biberach betreibt den Rietsche Saal als Betrieb gewerblicher Art.

§ 2 Zugelassene Veranstaltungen

Vorrangig belegt die Gemeinde den Rietsche Saal für eigene Veranstaltungen.

Folgende weitere Veranstaltungen sind nach Maßgabe dieser Miet- und Benutzungsordnung zugelassen:

1. kulturelle und vorgeschriebene Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wie z. B. Generalversammlungen, Jahreshauptversammlungen.
2. nur in Ausnahmefällen: Nutzung durch ortsansässige Vereine zu Übungszwecken/Training/Proben. Zugelassen sind jedoch nur Tätigkeiten, für die dieser Raum geeignet ist, wie z. B. musikalische Übungsstunden, Gymnastik, Tanz; jedoch keine Ballsportarten oder Tennis). Siehe auch § 5 Nr. 3.
3. Veranstaltungen von Einwohnern und Firmen aus dem Gemeindegebiet für folgende Anlässe:
 - 3.1. Runde Geburtstage (40., 50., ...)
 - 3.2. Hochzeiten, Silberne, Goldene, Diamant- und Eiserne Hochzeit
 - 3.3. Konfirmation bzw. Kommunion/Firmung
 - 3.4. Taufen
 - 3.5. Trauerfeiern
 - 3.6. Firmenveranstaltungen
4. sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stehen (z. B. Vortrags-/Schulungsveranstaltungen).

§ 3 Mietvertrag

1. Die mietweise Überlassung des Rietsche Saals, des Treppenhauses, des Aufzugs, der Toilettenanlagen im Erdgeschoss und der Freifläche vor dem Gebäude bedarf eines schriftlichen Vertrags. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrags abgeleitet werden.
2. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und die Durchführung der beantragten Veranstaltung Gültigkeit. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

3. Kulturelle Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine haben Vorrang. Alle weiteren Veranstaltungen des § 2 Satz 2 Nr. 3 können erst nach Festlegung des Veranstaltungskalenders für das jeweilige Kalenderjahr angenommen werden.
 4. Bei mehreren Reservierungen/Anfragen für einen Termin erhält Diejenige den Zuschlag, die als Erstes bei der Gemeinde eingegangen ist.
 5. Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Gemeinde zurückgenommen werden, wenn
 - 5.1. die Benutzung des Rietsche Saals durch höhere Gewalt den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen unvorhergesehenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist
 - 5.2. wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. nicht vorgelegt werden
 - 5.3. wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung des Rietsche Saals nicht erlaubt hätte.
- Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht. Tritt die Gemeinde vor Veranstaltungsbeginn aus in den Fällen 5.2. und 5.3. genannten Gründen vom Vertrag zurück, wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand laut Entgeltordnung für den Rietsche Saal fällig. Hat die Veranstaltung bereits begonnen, muss das reguläre Entgelt bezahlt werden.
6. Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes durch den Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen. Bei einer Absage innerhalb von 14 Tagen vor der geplanten Veranstaltung wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand in Höhe des zu leistenden Mietentgeltes für den Rietsche Saal fällig, maximal jedoch 100,00 €.

§ 4 Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

1. Die Veranstaltungsräume werden von der Gemeinde Biberach verwaltet. Die Veranstalter und Benutzer sind an ihre Weisungen gebunden.
2. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Veranstalters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen.
3. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Rietsche Saal auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.
4. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde getroffenen Anordnungen kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen, z. B. Hausverbot, bleiben vorbehalten.
5. Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.
6. Unbefugtes Aufhalten in den Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 5 Benutzung

1. Der Raum darf nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
2. Die Hallenübergabe an den Veranstalter wie auch die Übernahme/Abnahme (nach der Veranstaltung) erfolgt durch den Hausmeister oder seinem Stellvertreter; der Personalaufwand ist insoweit im Mietpreis enthalten. Zusätzlicher Personalaufwand ist frühzeitig zwischen Gemeinde und Veranstalter abzustimmen und wird nach dem Stundensatz der anhängenden Entgeltordnung abgerechnet.
3. Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigungen auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Der Vermieter kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden sind zu ersetzen.
5. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter.
6. Die Wände und das Gebälk dürfen nicht beklebt oder Nägel etc. eingeschlagen werden. Für die Dekoration dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden.
7. In den Räumlichkeiten des Gebäudes ist das Rauchen nicht gestattet. Auf die Bestimmungen der §§ 1 und 5 des Landesnichtraucherschutzgesetzes wird hingewiesen.
8. Die Grundreinigung (besenrein) des Saales sowie der Küche, der WC's und der Außenanlagen nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. spätestens am Tag danach zu erfolgen. Die Endreinigung wird durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.
9. Die Räume sind bestimmungsgemäß zu nutzen.
10. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) zu beachten und ist für die Einhaltung verantwortlich. Insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen sind noch weitere gesetzliche Bestimmungen einzuhalten (z.B. GEMA-Anmeldungen, gaststättenrechtliche Genehmigung).

§ 6 Lärmschutz

Die aktuell und allgemein gültigen Lärmschutzbestimmungen sind zu beachten. Aus dem Veranstaltungsgebäude darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Ab Beginn der Nachtruhe ist die Benutzung der Freifläche vor dem Gebäude auf ein Minimum zu reduzieren, z.B. Rauchen.

§ 7 Haftung

1. Die Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen erfolgt auf

eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Bei Unfällen haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum.
3. Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und anderen Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch ihn selbst, Benutzer oder Beauftragte verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf dessen Kosten beseitigen oder beheben zu lassen.
4. Der Veranstalter gewährleistet mit Vertragsschluss, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von mind. 10 Millionen € hat.
5. Der Rietsche Saal ist spätestens am kommenden Tag, 12.00 Uhr, der Gemeinde zu übergeben.

§ 8 Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte richten sich nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung für den Rietsche Saal.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Entgelte zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazuzurechnen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 24.08.2024 in Kraft.

Biberach, den 24.08.2024



Jonas Breig
Bürgermeister

Entgeltordnung für den Rietsche Saal der Gemeinde Biberach (Anlage zur Miet- und Benutzungsordnung für den Rietsche Saal Biberach)

1. Grundlage für die Entgeltberechnung ist der zwischen der Gemeinde Biberach und dem Veranstalter abgeschlossene Vertrag.
2. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer den Rietsche Saal mietet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Folgende Leistungen sind im Mietpreis enthalten: Tische¹, Stühle², Kaffeegeschirr und -besteck³, Trinkgläser⁴, Heizung und Warmwasser, Strom, Kaltwasser, Nutzung von Telefon, Beschallungsanlage, Mikrofon, Beamer und Leinwand. Bei Beschädigung wird der tatsächliche Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Zusätzlich benötigte Tische, Stühle, Geschirr und Besteck können bis zur Anzahl der maximal zulässigen Bestuhlung aus der Sport- und Festhalle geliehen werden, sofern verfügbar. Der Transport erfolgt in Eigenleistung, die Mithilfe des Hausmeisters wird nach dem Stundenlohn in Rechnung gestellt.
4. Für Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine werden 50% des Entgeltes berechnet.
5. Für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag werden 50 % der Raummiete des 1. Veranstaltungstags berechnet. Für den Auf- und Abbau am Tag vor bzw. nach der Veranstaltung ist kein Entgelt zu entrichten.
6. Die Endreinigung wird durch die Gemeinde durchgeführt und in Rechnung gestellt.
7. Bei Trainings-/Übungs-/Probetrieb ist die Endreinigung im Nutzungsentgelt inbegriffen.
8. Soweit die Leistungen, die den in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Entgelte zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazuzurechnen.
9. Die Entgelte werden nach Inanspruchnahme der Leistung berechnet. Sie werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Entgelte für die Nutzung des Rietsche Saals inkl. Treppenhaus, Aufzugs, Toilettenanlagen im Erdgeschoss und Freifläche vor dem Gebäude:	Netto
Pflichtveranstaltungen ortsansässiger Vereine (z. B. General-/Jahreshauptversammlungen)	30,00 €
Sonstige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	
- 1. Veranstaltung	100,00 €
- Jede weitere Veranstaltung im Kalenderjahr	200,00 €
Veranstaltungen von Einwohnern und Firmen aus dem Gemeindegebiet sowie sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Interesse	300,00 €

¹ Anzahl = max. Bestuhlung mit Tischen

² Anzahl = max. Bestuhlung ohne Tische

³ Wie 1

⁴ Wie 2

Nebenkosten bei Veranstaltungen:	
Endreinigung	50,00 €
Mitarbeit des Hausmeisters, je Stunde	50,00 €

Nutzung zu Übungszwecken/Training/Probe (siehe § 2 Nr. 2)	
- Erwachsene, je Std.	5,00 €
- Kinder und Jugend, je Std.	3,00 €